

BAULEITPLANUNG

Bebauungsplan

„Dorfwies“

in der Ortsgemeinde Hentern

FFH-Vorprüfung

Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung:

Dr. Andreas Huwer
M.Sc. Marcel Kasper

INGENIEURBÜRO
PAULUS & PARTNER



Auftraggeber:



Bearbeitet durch:

**INGENIEURBÜRO
P & P GmbH**

Hauptsitz

Im Gewerbepark 5
66687 Wadern
Telefon +49 6871 90280
Fax +49 6871 902830
Email info@paulus-partner.de

Büroniederlassungen

Großer Markt 17
66740 Saarlouis
Telefon +49 6831 1204038

Südallee 37e

54290 Trier
Telefon +49 651 97609810
Fax +49 651 97609815

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.1	Rechtliche und fachliche Grundlagen	5
2.	Übersicht über das FFH-Gebiet	6
2.1	Kurzcharakteristik	6
2.2	Wertgebende Lebensraumtypen und Arten	8
2.3	Erhaltungsziele	9
3.	Beschreibung des Vorhabens	10
3.1	Wirkfaktoren	11
3.1.1	Baubedingte Wirkungen	11
3.1.2	Anlagebedingte Wirkungen	11
3.1.3	Betriebsbedingte Wirkungen	12
4.	Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen des FFH - Gebietes	13
4.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	13
4.2	Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL	14
4.3	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL	14
4.4	Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	14
5.	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	15
6.	Relevanz anderer Pläne und Projekte	16
7.	Fazit	17
8.	Literatur	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersicht über das FFH-Gebiet „Ruwer und Seitentäler“ (FFH-6306-301).	6
Abb. 2:	Lage des FFH-Gebiets innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. (o.M.).	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit Angaben zur Fläche und Gesamtbeurteilung (Gesamt) im FFH-Gebiet "Ruwer und Seitentäler" gem. Standard Datenbogen.	8
Tab. 2:	Arten nach Anh. II der FFH-RL und Anh. I VSchRL im Natura 2000 Gebiet "Ruwer und Seitentäler" gem. Standard Datenbogen mit Angaben zur Population und zur Gesamtbeurteilung (Gesamt).	8

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Rechtliche und fachliche Grundlagen

Die Ortsgemeinde Hentern plant die Neugestaltung ihrer Dorfmitte im Bereich des Friedhofs. Das Baurecht soll über den Bebauungsplan „Dorfwies“ geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans tangiert das FFH-Gebiet 6306-301 „Ruwer und Seitentäler“.

Gemäß § 34 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets, d. h. eines Fauna-Flora-Habitat- oder Vogelschutzgebietes, zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Dem Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BMVBW 2004) zufolge, kann das Verfahren in Teilschritten durchgeführt werden, wobei der erste Schritt als FFH-Vorprüfung bezeichnet wird. Die Vorprüfung dient dazu, die Notwendigkeit zur Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung zu klären. Mithilfe der Vorprüfung soll der Bearbeitungsaufwand für möglicherweise oder absehbar unproblematische Vorhaben minimiert werden, indem die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung anhand einzelner grundlegenden Parameter abgeschätzt wird.

Das Ingenieurbüro P&P GmbH wurde von der OG Hentern mit der Erstellung der FFH-Vorprüfung beauftragt.

2. Übersicht über das FFH-Gebiet

Die nachfolgenden Informationen sind im Wesentlichen dem Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet entnommen (LfU 2019).

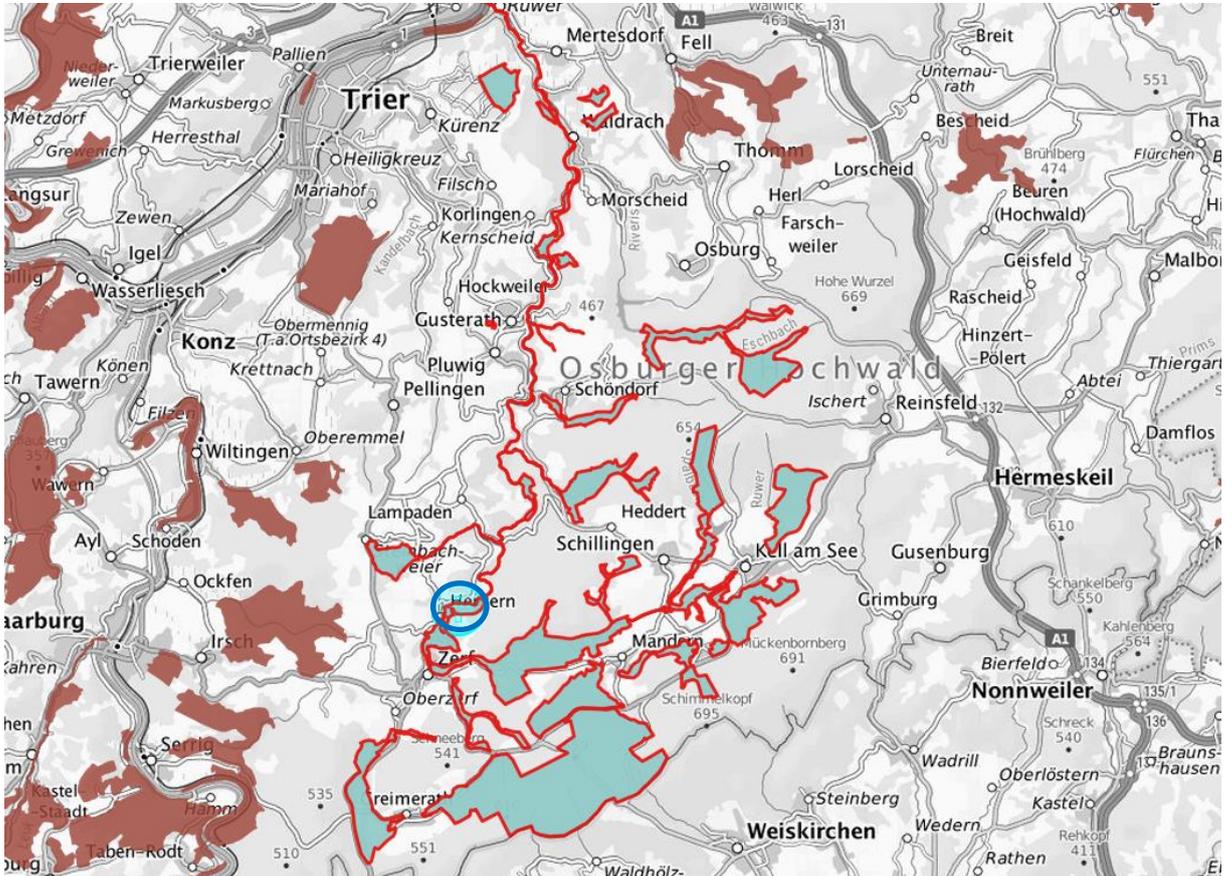


Abb. 1: Übersicht über das FFH-Gebiet „Ruwer und Seitentäler“ (FFH-6306-301).

2.1 Kurzcharakteristik

Die Ruwer, ein rechtsseitiger Moselzufluss, bildet mit ihren Nebenbächen eines der größten Bachsysteme im Rheinischen Schiefergebirge.

Die gute Wasserqualität, die Gewässerstruktur, die Vollständigkeit der typischen Lebensräume und der Artenzusammensetzung sowie die Großräumigkeit und Naturnähe machen das Fließgewässersystem der Ruwer bundesweit bedeutsam und repräsentativ für den Typus sommerkühler, schnellfließender Mittelgebirgs-Fließgewässer. Charakteristische Bewohner sind neben der Bachforelle die Groppe, das Bachneunauge, der Eisvogel und die Wassermolch.

Die besondere geomorphologische Situation sowie reichliche Niederschläge bedingen die Entwicklung basenarmer und feuchter bis nasser Standorte. Die ausgeprägten Quellzonen tragen,

soweit sie innerhalb geschlossener Wälder liegen, auch heute noch ein kleinflächig verzahntes Mosaik aus Sümpfen, Mooren, Bruchwäldern, Quellfluren und Quellbächen. Solche Bereiche werden im südwestlichen Hunsrück als "Brücher" bezeichnet. Die ausgedehnten Wälder sind Lebensraum der Wildkatze.

Im Ruwertal kommen sehr seltene Pflanzenarten wie Lochschlund (*Anarrhinum bellidifolium*) und Efeu-Moorglöckchen (*Wahlenbergia hederacea*) vor, die in Deutschland nur oder schwerpunktmäßig in der Region Trier wachsen, oder auch der Efeublättrige Hahnenfuß (*Ranunculus hederaceus*).

Bundesweit und landesweit bedeutsame Tierarten der teilweise großflächigen Nass- und Feuchtwiesen, darunter Braunkehlchen, Wiesenpieper, Bekassine, Randring-Perlmutterfalter (*Boloria eunomia*) und Baldrian-Scheckenfalter (*Melitaea diamina*) kommen in teilweise einmaligen Populationsgrößen vor. Dies gilt auch für die Arten der Borstgrasrasen, Zwergstrauchheiden und trockenen Magerwiesen, zum Beispiel Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) und Wegerich-Scheckenfalter (*Melitaea cinxia*).

Von der Quelle bis zur Keller Mulde fließt die Ruwer in einem Kerbtal, im Bereich der Keller Mulde öffnet sich dann ein breites Muldental. Die Wiesen und Weiden werden dort überwiegend extensiv genutzt oder sind brachgefallen. Die Keller Mulde ist wegen der ausgedehnten, offenen Feuchtgebietsflächen von besonderer Bedeutung für Vögel und Tagfalter. Großflächige Grünlandbiotope finden sich auch in der Greimerather Mulde.

Im mittleren Ruwertal von Mandern bis Pluwig tieft sich die Ruwer zunehmend in die umgebenden Höhen ein und bildet ein Kastental. Der Talboden wird mäßig intensiv als Grünland genutzt, an schmalen Stellen reichen Waldbestände mit hohen Anteilen an Niederwald bis an die Ruwer heran. Auch heute noch wird an den Hängen Niederwaldwirtschaft betrieben. Die Gewässerstruktur wird von in das Bachbett ragenden Felsblöcken und bachbegleitenden Galeriewäldern bestimmt. Eine Besonderheit des mittleren Ruwertals ist das Massenvorkommen der Gelben Narzisse (*Narcissus pseudonarcissus*) in den lichten Niederwäldern und im extensiv genutzten Grünland.

Der "Sommerauer Talkessel" oberhalb von Waldrach bildet eine Wärmeinsel und bietet somit besonders wärmeliebenden Pflanzen und Tierarten Lebensraum.

Der untere Talabschnitt ist vom Weinbauklima beziehungsweise Weinanbau geprägt. Unterhalb von Waldrach ist die östliche Talseite noch überwiegend mit Reben bestanden, während die westlichen Hänge Wald und auch Streuobstanlagen tragen (LfU 2019).

2.2 Wertgebende Lebensraumtypen und Arten

Laut Standard-Datenbogen und Bewirtschaftungsplan finden sich im FFH-Gebiet „Ruwer und Seitentäler“ die nachfolgenden Lebensraumtypen:

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit Angaben zur Fläche und Gesamtbeurteilung (Gesamt) im FFH-Gebiet "Ruwer und Seitentäler" gem. Standard Datenbogen.

Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Gesamt
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	0,91	C
3160	Dystrophe Stillgewässer	1,05	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	20,00	A
*6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	80,00	A
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	25,00	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	135,00	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	3,00	C
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	0,23	C
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenv egetation	0,07	C
8230	Silikatfelsen mit ihrer Pionierv egetation (<i>Sedo-Scleranthion</i> , <i>Sedo albi-Veronicion dillenii</i>)	0,02	C
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	794,42	A
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	0,27	B
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	8,98	C
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)	4,60	C
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)	2,86	C
*91D0	Moorwälder	6,03	C
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	34,34	B

Zudem werden die nachfolgenden wertgebenden Arten (Anh. II der FFH-Richtlinie, Anh. I der VSchRL) genannt:

Tab. 2: Arten nach Anh. II der FFH-RL und Anh. I VSchRL im Natura 2000 Gebiet "Ruwer und Seitentäler" gem. Standard Datenbogen mit Angaben zur Population und zur Gesamtbeurteilung (Gesamt).

Taxon*	Name	Typ**	Kat.***	Gesamt
LEP	<i>Callimorpha quadripunctaria</i> (Spanische Flagge)	p	R	C
FISH	<i>Cottus gobio</i> (Groppe)	p	C	B
LEP	<i>Euphydryas aurinia</i> (Skabiosen-Schreckenfalter)	p	R	B
FISH	<i>Lampetra planeri</i> (Bachneunauge)	p	R	B
COL	<i>Lucanus cervus</i> (Hirschkäfer)	p	P	C
MAM	<i>Myotis bechsteinii</i> (Bechsteinfledermaus)	w	P	C

Taxon*	Name	Typ**	Kat.***	Gesamt
MAM	<i>Myotis bechsteinii</i> (Bechsteinfledermaus)	p	P	C
MAM	<i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)	p	P	C
MAM	<i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)	w	P	C
PFLA	<i>Trichomanes speciosum</i> (Prächtiger Dünnpfarn)	p		C
*	AMP Amphibien, AVE Vögel, FISH Fische, FLEC Flechten, LEP Schmetterlinge, MAM Säugetiere, MOL Weichtiere, MOO Moose, ODON Libellen, PFLA Gefäßpflanzen SONS Sonstige			
**	a: nur Adulte, g: Nahrungsgast, j: Juvenile, n: Brutnachweis, p: sesshaft, r: Fortpflanzung, w: Überwinterung			
***	C: häufig/verbreitet, P: vorhanden, R: selten, V: sehr selten			

2.3 Erhaltungsziele

§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert Erhaltungsziele als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse oder einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art für eine Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes zu erreichen, wurden in der Landesverordnung über die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten vom 18.07.2005, geändert durch die Verordnung vom 22.12.2008, die Erhaltungsziele bestimmt.

Für das FFH-Gebiet „Ruwer und Seitentäler“ sind dies die **Erhaltung oder Wiederherstellung**

- der natürlichen Gewässer- u. Uferdynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität,
- von Laubwald,
- von nicht intensiv genutztem Grünland und Borstgrasrasen,
- von unbeeinträchtigten Felslebensräumen,
- ungenutzter mooriger Lebensräume.

3. Beschreibung des Vorhabens

Die Neugestaltung des Dorfmittelpunktes sieht wesentliche Änderungen des Plangebiets vor. Zur Umsetzung des Vorhabens ist der Rückbau mehrerer Bestandsgebäude sowie der Rückbau einer Betriebsstätte eines landwirtschaftlichen Betriebs nötig.

Als Neubauten sind ein Bürgerhaus mit Räumlichkeiten für die Feuerwehr und vorgelagertem Dorfplatz, ein Wohn- u. Geschäftshaus sowie eine Kita vorgesehen. Zusätzlich soll eine Fläche für Wohnmobilstellplätze angelegt werden. Des Weiteren sieht die Planung vor, den Rumpeter Bach offenzulegen und ihn mit mehreren Begegnungselementen zu versehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 1,6 ha.

Das betroffene FFH-Gebiet ragt in den östlichen Teil des Geltungsbereichs hinein (s. nachfolgende Abbildung). Insgesamt sind rd. 5.000 m² des Schutzgebiets betroffen.



Abb. 2: Lage des FFH-Gebiets innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. (o.M.).

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans wird der überplante Teilbereich des FFH-Gebiets als Grünfläche vorgesehen. Die Fläche wird derzeit als Fettweide genutzt. Durch die Aufgabe der Beweidung und eine Nutzungsextensivierung soll die Fläche zu einer artenreichen Glatthaferwiese aufgewertet werden. Bauliche Maßnahmen beschränken sich auf die Bereiche außerhalb der festgesetzten Schutzgebietsgrenzen.

Zur Abschätzung der Intensität der Beanspruchung des betroffenen Teilbereichs des FFH-Gebiets wurden das Biotopkataster, die Biotopkartierungen und der Landschaftsplan der VG Saarburg-Kell überprüft: der betroffene Teilbereich des FFH-Gebiets ist nicht als gesetzlich

geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG definiert, es sind keine LRT nach Anhang I der FFH - RL betroffen und es sind keine Biotope gemäß der Biotopkartierungen definiert.

Im Landschaftsplan ist der betroffene Teilbereich als *Grünland (Fettwiese, -weide)* und *angrenzende Grünfläche (innerörtliche Grünfläche, Park)* definiert. Im Teilplan Entwicklung ist der Erhalt *Schwerpunkt Dauergrünland* mit der zusätzlichen Maßnahme *Zugang zur Ruwer verbessern (Erholungsnutzung), tlw. Einzäunung mit Weidevieh* festgesetzt.

3.1 Wirkfaktoren

Die Neugestaltung des Dorfmittelpunkts in Hentern ist mit Maßnahmen verbunden, die als Wirkfaktoren Einfluss auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets nehmen können. Hinsichtlich der Wirkungsdauer können dabei bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren unterschieden werden.

3.1.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens befristet. Der Vollzug des Bebauungsplanes bereitet die folgenden baubedingten Wirkungen vor:

- Flächeninanspruchnahme
- Bodenverlust und Bodenverdichtung
- Beseitigung von Vegetationsbeständen
- Lärm-, Staub- u. Abgasentwicklung durch Baumaschinen

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Errichtung der baulichen Anlagen auf diejenigen Bereiche des Geltungsbereichs außerhalb des betroffenen FFH-Gebiets beschränken wird, wird auf das betroffene Schutzgebiet lediglich in Form von Lärm-, Staub- u. Abgasentwicklung der Baumaschinen eingewirkt. Diese Wirkungen sind jedoch nur temporärer Natur und nicht dazu geeignet, nachhaltige Wirkungen auf das FFH-Gebiet zu entfalten.

Durch die Lage innerhalb des Ortskerns ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans bereits sehr gut erschlossen, d.h. die Anlage neuer Erschließungs- oder Baustraßen ist nicht erforderlich.

3.1.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen werden durch Baukörper selbst verursacht. In der Regel handelt es sich um dauerhafte, also zeitlich unbegrenzte Wirkungen:

- Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Gebäude, Nebenanlagen)

- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung

Die Umsetzung des Vorhabens sieht zwar dauerhafte Neuversiegelungen nach sich, diese liegen jedoch außerhalb der festgesetzten Grenzen des betroffenen Schutzgebiets. Demnach entstehen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine anlagebedingten Wirkungen, die die Standortfaktoren derart verändern würden, dass eine Gefährdung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu erwarten wäre.

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch den regelmäßigen Betrieb der geplanten Gebäude und baulichen Anlagen entstehen:

Durch das Ausdehnen der Siedlungsbebauung wird die Quantität der damit verbundenen Wirkfaktoren (Schadstoffemissionen, Lärm, Licht, Verkehr) weiter in das Umfeld getragen. In Anbetracht der Bestandssituation (Spiel- u. Bolzplatz, Betriebsstätte land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe) dürfte die Umsetzung des Planvorhabens jedoch nicht zu einer signifikanten Erhöhung der betriebsbedingten Wirkungen führen. Demnach sind von der Ausweitung der siedlungsspezifischen Störfaktoren keine nachhaltigen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet abzuleiten.

4. Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen des FFH - Gebietes

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß §30 BNatSchG sowie keine natürlichen Lebensräume i. S. d. Anhang I der FFH – RL. Hinweise auf höherwertige Biotoptypen finden sich weder im Landschaftsplan noch im Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet. Die mit der Umsetzung des Planvorhabens verbundenen baulichen Eingriffe befinden sich außerhalb der festgesetzten Begrenzung des FFH-Gebiets „Ruwer und Seitentäler“. Ein Flächenverlust wertgebender Lebensraumtypen kann daher ausgeschlossen werden, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist dementsprechend nicht zu erwarten.

4.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Bewertung der Erheblichkeit vorhabenbedingter Eingriffe erfolgt verbalargumentativ. Hierzu werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele im Einflussbereich diskutiert. Wesentliche Parameter hierfür sind:

- Ausprägung, Erhaltungszustand und Empfindlichkeit vorkommender Arten und LRT,
- Wertgebende Merkmale vorkommender LRT (charakteristische Artenzusammensetzung),
- (Teil-)Lebensräume der Arten nach Anhang II FFH-RL und ihre räumlichen und funktionalen Beziehungen,
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen als Grundlage für das Vorkommen relevanter Arten und Artengemeinschaften.

Die Erheblichkeit vorhabenbedingter Beeinträchtigungen wird separat für die LRT des Anhangs I der FFH-RL und die Arten des Anhangs II der FFH-RL diskutiert und bewertet. Folgende Anhaltspunkte dienen zur Orientierung der Erheblichkeit:

- Verschlechterungen des Erhaltungszustandes,
- Verkleinerung bzw. Verlust von LRT oder Populationen,
- Wiederherstellbarkeit von LRT oder Habitaten der Anhangsarten,
- Einschränkungen der Regenerations-, Ausbreitungs- oder Entwicklungsmöglichkeit von LRT oder Habitaten,
- Quantitative oder qualitative Wirkfaktoren mit nachhaltig negativen Auswirkungen auf LRT oder Habitate der Anhangsarten.

4.2 Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL

Nachhaltige Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL können pauschal ausgeschlossen werden. Die Umsetzung des Vorhabens sieht keine Neuversiegelung durch neue Baukörper innerhalb des FFH-Gebiets vor. Durch die bebauungsplanrechtliche Ausweisung als Grünfläche bleibt der betroffene Teilbereich in seiner derzeitigen Gestalt erhalten. Dauerhafte Wirkungen können demnach ausgeschlossen werden.

4.3 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Auch für die Arten des Anhangs II der FFH – RL sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der überplante Teilbereich des FFH-Gebiets wird in seiner ursprünglichen Form erhalten bleiben.

Umfangreiche Gehölzrodungen sind mit dem Vollzug des Bebauungsplans nicht verbunden, weshalb nachhaltige Beeinträchtigungen der lokalen Avifauna und Fledermäuse ausgeschlossen werden können. Eine Zerschneidung essenzieller Flugkorridore ist mit der Umsetzung des Vorhabens ebenfalls nicht verbunden.

Nachhaltige Beeinträchtigungen gewässergebundener Arten können ebenfalls ausgeschlossen werden, weil keine Baumaßnahmen an Gewässern durchgeführt werden, die – verglichen mit der Bestandssituation – zu einer Verschlechterung der Lebensraumausprägungen führen würden.

Auch für die verbleibenden Arten (Hirschkäfer, Dünnfarn, Schmetterlinge) können aus der Umsetzung des Planvorhabens keine nachhaltigen Beeinträchtigungen abgeleitet werden.

4.4 Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Das Plangebiet liegt außerhalb von Felslebensräumen und außerhalb ungenutzter mooriger Lebensräume. Es erfolgen keinerlei Eingriffe in Laubwaldbestände oder die natürliche Gewässer- u. Uferdynamik bzw. typische Gewässerlebensräume der Ruwer. Dem Erhalt von nicht intensiv genutztem Grünland wird dahingehend entsprochen, dass der betroffene Teilbereich des FFH-Gebiets als Grünfläche ausgewiesen wird und weitestgehend in seiner ursprünglichen Form erhalten bleibt.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass das geplante Vorhaben den Erhalt- u. Wiederherstellungszielen des FFH-Gebiets „Ruwer und Seitentäler“ nicht entgegensteht.

5. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben zum Ziel, die tatsächlichen oder potenziellen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Schutzgebietes zu verhindern bzw. so weit zu begrenzen, dass sie unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben.

Bei der Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Ruwer und Seitentäler“ zeichneten sich keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen ab. Aus gutachterlicher Sicht sind daher keine gesonderten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich.

6. Relevanz anderer Pläne und Projekte

Es sind derzeit keine anderen Pläne oder Projekte bekannt, die zusammen mit dem geplanten Vorhaben kumulativ zu einer Gefährdung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen könnten.

7. Fazit

Die Ortsgemeinde Hentern plant die Neugestaltung ihrer Dorfmitte. Das Baurecht soll über den Bebauungsplan Dorfwies geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans tangiert das FFH-Gebiet 6306-301 „Ruwer und Seitentäler“. Im Rahmen der vorliegenden FFH-Vorprüfung wurde die Umsetzung des Vorhabens hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Ruwer und Seitentäler“ geprüft.

Die Betroffenheit des entsprechenden Schutzgebiets resultiert aus der räumlichen Überschneidung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der festgesetzten Schutzgebietsgrenze. Da der betroffene Teilbereich des betroffenen Schutzgebiets zu einer extensiv genutzten Glatthaferwiese entwickelt werden soll, bleibt er als unbebaute Grünfläche erhalten. Die tatsächlichen Eingriffe und die damit verbundenen Errichtungen baulicher Anlagen befinden sich außerhalb des FFH-Gebiets.

Durch die Lage innerhalb der Ortslage ist das Plangebiet bereits vollständig erschlossen. Demnach müssen keine Bau- oder Erschließungsstraßen gebaut werden. Großflächige Gehölzrodungen sind mit dem Vollzug des Bebauungsplans ebenfalls nicht verbunden.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen beschränken sich im Wesentlichen auf temporäre Störungen durch Baufahrzeuge und -maschinen während der Bauzeit. Aufgrund der Vorbelastungssituation (Spiel- u. Bolzplatz sowie Betriebsstätten land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe) sind die daraus resultierenden Wirkungen vernachlässigbar.

Nennenswerte anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind mit der Umsetzung des Vorhabens nicht verbunden.

Auf die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Ruwer und Seitentäler“ (FFH-6306-301) kann aus gutachterlicher Sicht verzichtet werden. Die Umsetzung des Planvorhabens entfaltet keine relevanten Wirkungen auf die Schutz- u. Erhaltungsziele des FFH-Gebiets.

8. Literatur

- BMVBW (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Ausgabe 2004. - Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen [Hrsg.], Bonn.
- Dorts, J., Grenouillet, G., Douxfils, J., Mandiki, S. N. M., Milla, S., Silvestre, F. & Kestemont P. (2011): Evidence that Elevated Water Temperature Affects the Reproductive Physiology of the European Bullhead Cottus Gobio. - Fish Physiology and Biochemistry 38: 389–399.
- LFU (2019): Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet 6306-301 „Ruwer und Seitentäler“. Aktualisierte Fassung vom Mai 2019. - Landesamt für Umwelt, Rheinland Pfalz.
- SGD (2017): Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet 6306-301 „Ruwer und Seitentäler“. Teil B: Maßnahmen. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Rheinland-Pfalz [Hrsg.]
- Stahlberg-Meinhardt, S. (1994): Verteilung, Habitatansprüche und Bewegungen von Mühlkoppe (*Cottus gobio* Linnaeus, 1758) und Bachforelle (*Salmo trutta* Linnaeus, 1758) in zwei unterschiedlich anthropogen beeinflussten Fließgewässern im Vorharz. Dissertation. Braunschweig: Technische Universität Carolo-Wilhelmina.

Gesetzestexte

- FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).